

№ XXXVIII. Bekanntmachung

des Fürstlichen Geheimen-Katho-Collegium, die unter den süddeutschen Münzvereinsstaaten am 1. Juli 1842 wegen eines weiteren Ausmünzungs-Quantums für die Jahre 1842, 1843 und 1844 abgeschlossene Uebereinkunft betreffend, d. d. 23. Novbr. 1842.

Uebereinkunft.

Die Königreiche Baiern und Württemberg, die Großherzogthümer Baden und Hessen, die Herzogthümer Sachsen-Meiningen und Nassau, das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt für die Fürstliche Oberherrschaft, dann die freie Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, das Quantum der Ausmünzungen an ganzen und halben Guldenstücken, wie solches durch die Uebereinkunft vom 30. März 1839, für die Jahre 1839, 1840 und 1841 geschehen war, auch für die nächstkommenden drei Jahre gemäß Artikel II. der vorerwähnten Uebereinkunft vertragemäßig festzustellen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche verhältnißlich der Ratification über nachstehende Punkte übereingekommen sind.

Artikel I.

Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, in jedem der Jahre 1842, 1843 und 1844 eine Masse von wenigstens vier Millionen Gulden nach dem in der Münchener Münzconvention vom 25. August 1837 Artikel VII. bestimmten Vertheilungs-Maasstabe ausprägen zu lassen.

Artikel II.

Die Ausprägung geschieht in ganzen und halben Guldenstücken; das Verhältniß zwischen beiden Münzsorten bleibt dem Ermessen eines jeden Staates überlassen.

Artikel III.

Innerhalb der letzten sechs Monate des Jahres 1844 werden die contrahirenden Staaten sich darüber vereinigen, welche Masse von Hauptmünzen vom 1. Jänner 1845 an weiter ausgeprägt werden soll. Für den Fall, daß eine solche Vereinbarung nicht stattfinden würde, hat es bei der im Artikel II. der Uebereinkunft vom 30. März 1839 enthaltenen Bestimmung sein Verbleiben.